Urkunde

Urteil des Wilhelm Heggenzi, Vogtes zu Neunkirch, und der Räte daselbst in der Streitsache des Domkapitels zu Konstanz einerseits und des Hans von Landenberg, der drei Brüder Hans, Erhart und Urban zum Thor zu Teufen und des Bilgrin Steiner, Schultheiss zu Rapperswil, wegen eines Weinzehenten zu Neunkirch. Beide Teile werden in den Rechten geschützt, die sie seit 30 Jahren nachgewiesener Massen ausgeübt haben.

Urkunden 1/3069

Identifikation

Titel	Urteil des Wilhelm Heggenzi, Vogtes zu Neunkirch, und der Räte daselbst in der Streitsache des Domkapitels zu Konstanz einerseits und des Hans von Landenberg, der drei Brüder Hans, Erhart und Urban zum Thor zu Teufen und des Bilgrin Steiner, Schultheiss zu Rapperswil, wegen eines Weinzehenten zu Neunkirch. Beide Teile werden in den Rechten geschützt, die sie seit 30 Jahren nachgewiesener Massen ausgeübt haben.
Signatur	Urkunden 1/3069
Entstehungszeitraum	20.09.1479
Archivalienart	Urkunde
Altsignatur	UR 3069
Ausstellungsort	Neunkirch

Inhalt und innere Ordnung

Überlieferungsformen	00366c2676ba4b1f876a326027b814dc

Zugangs- und Benutzungsbestimmungen

Physische Benutzbarkeit	Frei einsehbar
Schutzfrist	0 Jahre

Weitere Angaben

Anmerkungen	Siegel des W. Heggenzi und der Stadt Neunkirch. Doppelt ausgefertigt. (Alte Kirche auf dem Siegel sehr deutlich).